

AUFHEBUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Muster Produktions AG, Industriestrasse 1, 9000 St. Gallen

Arbeitgeberin

und

Felix Meier, Hauptstrasse 12, 6000 Luzern

Arbeitnehmer

1. Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird in gegenseitigem Einvernehmen per aufgelöst. An diesem Datum endet das Vertragsverhältnis automatisch ohne weitere Kündigung und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer in jenem Zeitpunkt arbeitsunfähig sein sollte.
2. Der Arbeitnehmer hat noch folgende Tätigkeiten zu erledigen und wird danach von der Arbeitsleistung freigestellt:
 - a)
 - b) Rückgabe sämtlicher sich in seinem Besitze befindlicher Geschäfts- und Arbeitsunterlagen
 - c) Räumung des Büros bis am
 - d) Rückgabe sämtlicher Firmenschlüssel bis am
3. Während der Dauer seiner Freistellung bezieht der Arbeitnehmer sämtliche ihm noch zustehenden Überstunden- und Ferienansprüche. Dazu werden die Ferien wie folgt festgelegt:Tage vom bis und Tage vom bis
4. Unter Verrechnung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer per noch Fr. brutto. Von diesem Betrag werden wie im bisherigen Rahmen die Sozialversicherungsprämien abgezogen. Überdies erfolgt ein Abzug von Fr. für
5. Der Arbeitnehmer nimmt Kenntnis davon, dass er nach wie vor der arbeitsvertraglichen Geheimhaltungs- und Treuepflicht unterliegt. Es ist ihm untersagt, während der Freistellung einer konkurrenzierenden Tätigkeit nachzugehen. Der Arbeitnehmer hat sich an den Lohn anrechnen zu lassen, was er während der Freistellung bei einem anderen Arbeitgeber als Arbeitserwerb erzielt.

6. Mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo sämtlicher Ansprüche als endgültig und vollständig auseinandergesetzt. Die Parteien verzichten unter allen Rechtstiteln auf sämtliche im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Rechtsansprüche, insbesondere auf Ansprüche aus Diese Saldoklausel gilt auch für Ansprüche, deren Bestand ungewiss ist oder welche einer oder beiden Parteien nicht bekannt sind bzw. an welche eine oder beide Parteien nicht gedacht haben. Den Parteien ist bekannt, dass sie mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichten, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung erwähnt werden.

7. Der Arbeitnehmer bestätigt hiermit, von der Arbeitgeberin darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Deckung im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung bis 30 Tage nach Austritt weiterläuft und ihm die Möglichkeit offen steht, beim obligatorischen Unfallversicherer eine Abrediversicherung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 UVG abzuschliessen, um die Versicherungsdeckung der obligatorischen Unfallversicherung auf 180 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erstrecken. Im Weiteren bestätigt der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin hiermit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 KVG darauf hingewiesen worden zu sein, dass der Arbeitnehmer, sofern er bis 30 Tage nach Beendigung des vorliegenden Arbeitsverhältnisses kein neues Arbeitsverhältnis angetreten hat und der Arbeitnehmer die Deckung für das Risiko Unfall bei seiner obligatorischen Krankenpflegeversicherung sistiert hat, seiner Krankenkasse betreffend der Aufhebung der Sistierung der Unfaldeckung eine entsprechende Meldung zu machen hat.

St. Gallen, den

Für die Arbeitgeberin:

Der Arbeitnehmer:
